

## // MITGLIEDER - INFORMATION

### Zusatzversorgungspflicht bei Maßnahmen nach dem Teilhabechancengesetz

E-Mail vom 02.04.2019

Liebes Mitglied,

Sie erhalten heute aktuelle Informationen von Ihrer kvw-Zusatzversorgung.

### **Mitglieder-Information 3 / 2019**

#### **// Zusatzversorgungspflicht bei Maßnahmen nach dem Teilhabechancengesetz**

Gerne informieren wir Sie darüber, dass zum 01.01.2019 Änderungen in der Gesetzgebung zur Förderung von Langzeitarbeitslosen in Kraft getreten sind, die sich auf die Zusatzversorgungspflicht auswirken. Zudem erfahren Sie in dieser Mitglieder-Information mehr darüber, wie in diesem Zusammenhang TVöD und TV-V auf durch das Teilhabechancengesetz geförderte Beschäftigungsverhältnisse angewandt werden.

An die im Folgenden beschriebenen, entsprechend geförderten Langzeitarbeitslosen ist ein Entgelt nach den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes und des Tarifvertrags für Versorgungsbetriebe zu zahlen. Diese Beschäftigten unterliegen auch der Versicherungspflicht bei den Zusatzversorgungskassen. Hintergrund ist, dass die Ausnahmetatbestände der manteltariflichen Regelungen des TVöD (§ 1 Abs. 2 Buchst. i und § 1 Abs. 2 Buchst. k) und des TV-V (§ 1 Abs. 3 Buchst. c, aa und § 1 Abs. 3 Buchst. c, bb) hier nicht greifen, weil die dargestellte Rechtsprechung auf die Förderinstrumente der §§ 16e SGB II und 16i SGB II angewandt wird.

Hier nun alle Informationen im Detail: Zum 01.01.2019 trat das Zehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancen – 10. SGB II – ÄndG) in Kraft (BGBl. I S. 2583). Zwei Förderinstrumente wurden aufgenommen:

- „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ durch die Neufassung des § 16e SGB II
- „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ durch den neu eingeführten § 16i SGB II für arbeitsmarktferne Menschen

Arbeitgeber können über diese Förderinstrumente Lohnkostenzuschüsse erhalten. Die Höhe des Lohnkostenzuschusses richtet sich nach der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns und nicht nach dem tatsächlich gezahlten Entgelt. Gefördert wird die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen in sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnisse. Die Förderdauer variiert von zwei Jahren (§ 16e SGB II) bis zu maximal fünf Jahren (§ 16i SGB II).

Nach § 16e Abs.1 Satz 1 SGB II werden Arbeitsverhältnisse mit Personen gefördert, die trotz Vermittlungsunterstützung unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsleistungen nach dem SGB II seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind.

Nach § 16i SGB II werden Arbeitsverhältnisse mit erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen ge-

fördert, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens sieben Jahren Leistungen nach dem SGB II beziehen und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig erwerbstätig waren.

Ausgenommen vom Geltungsbereich des TVöD sind gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. i TVöD Beschäftigte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217ff. SGB III gewährt werden. Zudem ausgenommen sind gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. k TVöD Beschäftigte, die Arbeiten nach den §§ 260 ff. SGB III verrichten.

Die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Eingliederungszuschüssen sind seit dem 1. April 2012 die §§ 88 ff. SGB III, nachdem sie bei Inkrafttreten des TVöDs durch die §§ 217 ff. SGB III gebildet worden waren.

Die neuen Förderungsmöglichkeiten der §§ 16e und 16i SGB II sind nach Teilen der Rechtsprechung nicht als vergleichbare Fälle zu den Ausnahmetatbeständen in § 1 Abs. 2 Buchst. i und k TVöD anzusehen, woraus letztlich die zu Beginn genannte Zusatzversorgungspflicht resultiert.

Freundliche Grüße aus Münster

Ihre kvw-Zusatzversorgung

#### KONTAKT

Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe

kvw-Zusatzversorgung

Zumsandestraße 12 // 48145 Münster

Tel. (0251) 591-6749 // Fax (0251) 591-5915

[zusatzversorgung@kvw-muenster.de](mailto:zusatzversorgung@kvw-muenster.de)

[www.kvw-muenster.de](http://www.kvw-muenster.de)